

Zum Beispiel Schwarzenberg

Verhaftungen im Landkreis Schwarzenberg im Zeitraum 1945–1950

Lenore Lobeck

Schwarzenberg, eine Provinzstadt im Westerzgebirge, war 1945 Sitz des gleichnamigen Landkreises.¹ Auf Grund der militärischen Konstellation war der Kreis am Ende des Zweiten Weltkrieges für circa sechs Wochen nicht der direkten Befehlsstruktur einer alliierten Kommandantur untergeordnet, sondern unterstand lediglich amerikanischer Kontrolle.² Dieses scheinbar machtpolitische Vakuum war wiederholt Anlaß für unterschiedliche zweckbestimmte Interpretationen des lokalen politischen Geschehens jener Zeit. Legende und Wirklichkeit vermischten sich seither zu einer geschichtsverfälschenden Darstellung, die heute unter dem Begriff „Freie Republik Schwarzenberg“ zur Vermarktung geeignet erscheint.³

Teil dieses Zerrbildes ist die pauschalisierende Beschreibung der damals vorgenommenen Festnahmen. Es wird suggeriert, daß ausschließlich führende Nazi- und Kriegsverbrecher inhaftiert worden seien.

Diese Darstellung folgt dem allgemeinen DDR-Geschichtsbild. Im Osten Deutschlands habe man, anders als in der Adenauer-Republik, grundsätzlich mit dem Nationalsozialismus abgerechnet und die Täter einer gerechten Strafe zugeführt, auch sei mit dem Abschluß der Entnazifizierung 1948 nazistisches Gedankengut gleichsam verschwunden. Bezogen auf die Schwarzenberger Legende findet dieses Bild bis heute Verbreitung, um die Machtübernahme der Kommunisten im besatzungsfreien Landkreis im Mai 1945 als basisdemokratisches Handeln zu legitimieren. An dieser Darstellung bestehen jedoch Zweifel. Eine Analyse der im Landkreis Schwarzenberg während der Nachkriegszeit vorgenommenen Verhaftungen soll Aufschluß geben. Die sechs Wochen des besatzungsfreien Zustandes können nicht losgelöst von der Geschichte betrachtet werden. So wurde der Untersuchungszeitraum bis 1950 gewählt, um zu einer detaillierten, aussagekräftigen Darlegung über Haftgründe, Haftschicksale oder die Umstände der Festnahmen zu gelangen. Der Forschungszeitraum orientiert sich nicht an institutionellen Einschnitten wie die Gründung der DDR im Oktober 1949. Die letzten sowjetischen Gefangenenlager wurden 1950 aufgelöst, jedoch blieben mehr als die Hälfte der Insassen weiterhin in Haft. Ein Teil der Internierten wurde nachträglich in Waldheim und Weimar verurteilt. Somit wurde das gesamte Jahr 1950 in die Forschung einbezogen. Aus Kapazitätsgründen konnten die weiteren Jahre bisher nicht untersucht werden. Um

1 Anfang 1947 wurde die bis dahin kreisfreie Stadt Aue zur Kreisstadt bestimmt; die Ausdehnung des Kreises blieb unverändert. Am 30. Oktober 1945 gehörten dem Landkreis Schwarzenberg 41 eigenständige Gemeinden mit insgesamt 161 879 Stammeinwohnern an. Kreisarchiv Erzgebirge (KA Erz), Rat des Kreises Aue (RdK Aue)/2167, p. 50 ff.).

2 Die Rote Armee rückte am 8. Mai 1945 in Annaberg ein. Die Amerikaner standen zu diesem Zeitpunkt in Auerbach und Zwickau. Das dazwischenliegende Gebiet, etwa der Größe des Landkreises Schwarzenberg entsprechend, blieb somit vorerst ohne Militärverwaltungen der Besatzungsmächte und wurde damals als „Niemandsländ“ bezeichnet. Nach den Beschlüssen der Konferenz von Jalta war klar, daß das Gebiet zur Sowjetischen Besatzungszone gehören sollte. Die Besetzung erfolgte im Juni 1945 im Zuge der Umsetzung des 1. Zonenabkommens vom 12. September 1944.

3 Vgl. Lobeck, Lenore: Die Schwarzenberg-Utopie. Geschichte und Legende im „Niemandsländ“. Leipzig 2004, Nachauflage 2013; Lobeck, Lenore: Schwarzenberg. In: Donath, Matthias/Thieme, André (Hrsg.): Sächsische Mythen. Leipzig 2011, S. 301–310. Groß, Werner: Die ersten Schritte. Der Kampf der Antifaschisten in Schwarzenberg während der unbesetzten Zeit Mai/Juni 1945 (Schriftenreihe des Deutschen Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 1). Berlin 1961; Heym, Stefan: Schwarzenberg. München 1984, Berlin (Ost) 1990.

die Kontinuität der Verhaftungen zu verdeutlichen, finden nur einzelne Fälle dieses Zeitraums knappe Erwähnung.

Bisher sind die Namen von insgesamt 1038 Personen bekannt, die zwischen 1945 und 1950 im Landkreis Schwarzenberg inhaftiert waren.⁴ Für 838 Personen sind die Recherchen hinsichtlich des Haftverlaufs, der Haftgründe und gegebenenfalls ihrer Tätigkeit während des Nationalsozialismus sowie einiger biografischer Angaben in verschiedenen Archiven und in den Datenbanken der einzelnen Gedenkstätten im Rahmen des Möglichen abgeschlossen. 135 Namen sind trotz eindeutiger Hinweise auf eine Inhaftierung in keiner der Datenbanken zu finden; 89 Personen wurden während ihrer Tätigkeit bei der SAG Wismut im Landkreis festgenommen, waren jedoch andernorts beheimatet. Somit verbleiben für die Untersuchung Angaben zu 614 im Kreis ansässigen inhaftierten Personen. Auf diese Zahl beziehen sich aufgeführte Verhältniszahlen. 40 Personen waren in deutscher Haft. 53 Häftlinge wurden in Lager in die Sowjetunion deportiert. Insgesamt verstarben 175 Personen, davon 157 in den Speziallagern und achtzehn durch Vollstreckung eines ausgesprochenen Todesurteils.

Verhaftungen im Mai und Juni 1945

Der Landkreis Schwarzenberg hatte keine größeren Kriegsschäden erlitten, und die Verwaltungsstruktur war intakt geblieben. Die Tatsache, daß im Landkreis keine befehlsgewaltige Kommandantur eingerichtet war, brachte für die Behörden nicht nur Erschwernisse mit sich. Sie verschaffte ihnen zugleich auch größere Handlungsspielräume. Die Kommunisten nutzten die Gunst der Stunde, besetzten in revolutionärer Manier in etlichen der 41 Gemeinden mit den von ihnen gegründeten Aktionsausschüssen die Schlüsselpositionen in den Verwaltungen, bildeten eine Hilfspolizei und veranlaßten sofort erste Festnahmen. Die Schwarzenberger Hilfspolizei arretierte bereits am 12. Mai 1945 Bürger in dem im Schloßturn untergebrachten Amtsgerichtsgefängnis.⁵ In den Orten Zschorlau und Johanngeorgenstadt wurden ab Mitte Mai 1945 Gefangene provisorisch in Fabrikgebäuden, in Aue sowohl in drei Fabriken als auch im Amtsgerichtsgefängnis und in Lauter im Gasthof zum Goldenen Löwen festgehalten. Dort kam es in der Nacht zum 15. Juni 1945 zu einem Unglücksfall. Der Gefangene Paul W. durchschnitt sich mit seinem Taschenmesser Puls- und Halsschlagader.⁶ Von Beierfeld brachte die Hilfspolizei Gefangene nach Johanngeorgenstadt, aus Schönheide nach Zschorlau. Die Hilfspolizei aus Aue setzte auch im Nachbarort Oberschlema Personen fest. In den Städten Eibenstock und Schneeberg nahmen die Kommunisten an den mit bürgerlicher Beteiligung neu gebildeten Stadtverwaltungen vorbei Verhaftungen vor. So wurde der Eibenstocker Bürgermeister Robert Fritzsche am 21. Mai 1945 von einem Bürger aus Johanngeorgenstadt „unter einem Vorwand mit Kraftwagen nach Johanngeorgenstadt abgeholt und dort einem Lager von Häftlingen zugeführt.“ KPD- und SPD-Vertreter des politischen Ausschusses von Eibenstock erreichten erst in „nachdrücklichen Verhandlungen“

4 Die Forschung ist noch nicht abgeschlossen; alle genannten Zahlen entsprechen dem Forschungsstand vom Juli 2013.

5 Z. B. Aussage Gisela Donath/Schwarzenberg (SZB), deren Vater Walter Lenk am 12. Mai 1945 in der Nacht von der Hilfspolizei abgeholt wurde. Lebenslauf des ehemaligen stellvertretenden Bürgermeisters Karl Lehmann aus der Waldheimer Strafkolonie. Lehmann wurde am 12. Mai 1945 von der Hilfspolizei in Schwarzenberg festgenommen, 1950 von Bautzen nach Waldheim verlegt und dort zu zwanzig Jahren Zuchthaus verurteilt (BArch, DO1/1585).

6 KA Erz, Lauter/154b. Paul W. war Inhaber eines Textilgeschäftes in Lauter, seit 1931 NSDAP-Mitglied, bis 1945 Zweiter Beigeordneter in Lauter. Weder aus den Gemeinde-Akten noch aus Akten im Bundesarchiv Berlin (BArch) sind Hinweise auf besondere Aktivitäten während der NS-Zeit ersichtlich.

mit den dafür Verantwortlichen in Johannegeorgenstadt Fritzsches Freilassung.⁷ Am 16. Juni 1945 erhielt der politische Ausschuß von Eibenstock Kenntnis, daß „auf Weisung des Bezirks-Ausschusses und der Bezirkskriminalpolizei zwölf hiesige Personen und ein auswärtiger Reichsbahnangestellter festgenommen und abtransportiert worden [sind].“⁸ In Schneeberg sind Gefangene kurzzeitig im Saal des Schützenhauses festgehalten und am 19. Juni 1945 mit einem Lkw abgefahren worden. Ziel dieses Gefangenentransportes war Annaberg. Der Polizist Otto Fischer, der im Mai 1945 vorerst als Angestellter der Stadt übernommen worden war, sollte den Gefangenentransport begleiten. Er kehrte nie zurück. Der Bürgermeister von Schneeberg ersuchte bei der sowjetischen Kommandantur um seine Freilassung, Fischer sei „versehentlich“ mit den Gefangenen einbehalten worden.⁹ Sein Sohn erfuhr erst im Jahr 2001 aus dem Rehabilitierungsschreiben, daß sein Vater am 26. Juli 1945 vom Militärtribunal der 57. Gardeschützendivision nach Artikel 58-2 des Strafgesetzbuches (StGB) der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR) zum Tod durch Erschießen verurteilt und das Urteil vollstreckt worden war. Hilfspolizisten von Schwarzenberg, Aue und Zschorlau brachten ebenfalls Gefangene auf offenen Lastwagen zur sowjetischen Kommandantur nach Annaberg.¹⁰ Der Transport von Schwarzenberg nach Annaberg sei erfolgt, weil die Amerikaner die zwei wohl prominentesten Gefangenen, den ehemaligen Leiter der Ordensburg Sonthofen und den Schwarzenberger NSDAP-Ortsgruppenleiter, aus dem Gefängnis übernommen hätten und die Kommunisten befürchteten, daß die beiden freigelassen würden. Um ihre Vorstellung einer „gerechten Strafe“ verwirklicht zu sehen, brachten sie weitere Häftlinge am 10. Juni 1945 direkt zur sowjetischen Kommandantur.¹¹ Die genaue Zahl der Gefangenen, die aus den Ortschaften von den Aktionsausschüssen der sowjetischen Kommandantur übergeben wurden, ist aufgrund fehlender Unterlagen nicht zu ermitteln. Gesicherte Angaben liegen zu 54 Personen vor, von denen insgesamt 34 verstarben, davon drei im Lager Tost in Oberschlesien und zwei bereits im NKWD-Keller in Annaberg.

Bekanntlich wird die Politik eines Staates auch in der Provinz umgesetzt, und so hatten auch in den kleinsten Orten des Kreises die lokalen Repräsentanten des NS-Regimes die Staatspolitik mitgetragen, so daß zweifelsohne Verdachtsmomente für vorläufige Inhaftierungen gegeben waren. Die Festnahmen durch die Aktionsausschüsse, die fast ausschließlich NSDAP-Mitgliedern und örtlichen Parteifunktionären galten, könnten somit auf den ersten Blick als gerechtfertigt erscheinen. Allerdings gingen die Kommunisten willkürlich vor, und die Analyse vorliegender Gemeindeakten läßt den Schluß zu, daß sich die Festnahmen vielfach auf persönliche Antipathien oder Feindschaften gründeten. Diesen wiederum lagen nicht selten politische Auseinandersetzungen während der Weimarer Republik zugrunde. In einem in Löbnitz entworfenen Formular zur befohlenen

7 KA Erz, Eibenstock vor 1945/473, p. 139.

8 KA Erz, Eibenstock nach 1945/148, p. 15 (Anm.: Bezirkskriminalamt = Kreispolizeiamt).

9 Stadtarchiv Schneeberg/B-308. Schreiben des Stadtrates Schneeberg an den sowjetischen Kommandanten in Annaberg mit der Bitte um Freilassung des „irrtümlich“ überführten O. Fischer.

10 Z. B. Aussage Anneliese Palmer/SZB, deren Vater sich mit auf dem Transport befand; Niederschriften und Aussagen Gefangener bzw. von deren Angehörigen aus Zschorlau, bestätigt durch Auskunft der Gedenkstätte Jamlitz-Lieberose, Juni 2007.

11 Groß, Werner: Schritte, S. 51 f. Die Angaben ließen sich bisher durch andere Quellen nicht eindeutig bestätigen. Namen nennt Groß nicht, aber es muß sich um Robert Bauer handeln, der von 1936–1941 Leiter der Ordensburg Sonthofen war; er wurde am 9. September 1898 in Bernsgrün bei Schwarzenberg geboren (BStU, MfS HA IX/11-VK), was einen Aufenthalt 1945 im Landkreis als nicht unwahrscheinlich erscheinen läßt. Bauer war 1946 im Internierungslager Kornwestheim (Auskunft BArch Ludwigsburg). Über das Schicksal des ehemaligen Ortsgruppenleiters Richter liegen bisher keine weiteren Erkenntnisse vor. Zeitzeugen zufolge sei er später in Westdeutschland ansässig gewesen.

Registrierung der NSDAP-Mitglieder werden unter anderem die Fragen nach der Zugehörigkeit zur SA und SS *bis* 1933 und nach der Beteiligung an Schlägereien zwischen SA und KPD in den Orten Bermsgrün oder Aue im Jahr 1930 gestellt.¹² Zudem wird in Rückblicken und Erinnerungsberichten der damaligen Akteure die Demonstration der eigenen „Heldenhaftigkeit“ bei der Vornahme von Festnahmen deutlich.¹³ Der rechtsfreie Raum ermöglichte willkürliches Handeln, niemand forderte Rechenschaft, was der ehemalige Leiter der Schwarzenberger Hilfspolizei Paul Korb 1992 in einem Fernsehinterview mit revolutionärem Stolz bekräftigte: „Alles, was wir damals taten, war ungesetzlich [...] Wir hatten ja keine Richter über uns.“¹⁴

Die Zahl der im Mai/Juni 1945 von deutscher Hilfspolizei festgenommenen Bürger ist nicht zu ermitteln, weil keinerlei Unterlagen überliefert sind.¹⁵ Mitte Juni 1945 untersagten die sowjetischen Kommandanten jegliche politisch motivierten Festnahmen durch die Aktionsausschüsse und die Hilfspolizei und befahlen die sofortige Freilassung aller Inhaftierten.¹⁶ Eine Anordnung legte fest, daß Personen nur auf Befehl des sowjetischen Kommandanten festgenommen werden durften.

Ohne Urteil Inhaftierte

Die Verbrechen des NS-Regimes reichten weit über das den Diktaturen immanente Vorgehen gegen Kritiker und politische Feinde hinaus. Sie waren auf die planmäßige und grundlose Vernichtung aller Personengruppen, die entweder als Feinde gekennzeichnet oder als „unwert“ deklariert wurden, gerichtet; allein über fünf Millionen Juden waren Opfer dieser Politik. Auch die Kriegsführung der Deutschen verstieß gegen damals geltendes Kriegsrecht¹⁷, indem kriminelles Handeln legalisiert wurde. Diese Verbrechen kamen nicht als Schicksal über die Deutschen, sondern wurden von ihnen erdacht, organisiert, befohlen, ausgeführt, hingenommen oder auch erlitten.

Bereits in der Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943 erläuterten die Alliierten die Notwendigkeit, die für Greuelthaten Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Eine detaillierte Benennung der Verbrechen und Tätergruppen sowie das Ziel der Bestrafung von Kriegsverbrechen und die Bezeichnung der Tatbestände erfolgten auf den Vier-Mächte-Konferenzen in Potsdam und London im August 1945. Am 20. Dezember

12 Stadtarchiv Löbnitz, Löß. vor 1945/5882, o. Pag.

13 Vgl. Teucher, Egon: Die Gründung der SED im Kreis Aue-Schwarzenberg, hrsg. v. SED-Kreisleitung (SED-KL). Aue 1966, S. 15 f.; Groß, Werner: Schritte, S. 50–58. Unter anderem wird die Jagd nach vermeintlich sich im Kreis befindlichen SS-Männern und „Wehrwölfen“ [sic!] bzw. nach Gauleiter Mutschmann und einem ominösen Leutnant Herfurth mit dem Ziel, diese zu verhaften, beschrieben.

14 Köhler, Henry: Der Krieg war aus und niemand kam (Senso-Film), 1992.

15 In den Datenbanken der Gedenkstätten ist als Tag der Festnahme das Datum angegeben, an dem die Gefangenen erstmals von den sowjetischen Stellen registriert wurden, also oft ein wesentlich späteres als das eigentliche Festnahmedatum.

16 KA Erz, Aue nach 1945/Nr. 14, o. Pag.; SZB nach 1945/Nr. 360, p. 73.

17 Die Haager Landkriegsordnung von 1907 und die Genfer Konvention von 1929.



Schloß Schwarzenberg. Fotograf und Verlag Wilhelm Vogel Schwarzenberg, Nr. 4408.

1945 schließlich verabschiedete der Alliierte Kontrollrat das Gesetz Nr. 10 zur „Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben“ (KRG 10). Ermächtigt zur Schaffung der erforderlichen weiteren Rechtsgrundlagen waren die jeweiligen Zonenbefehlshaber.¹⁸

In der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) diente – entsprechend modifiziert noch bis 1950 – der Geheimbefehl des Volkskommissars für Inneres der UdSSR Nr. 00315 vom 18. April 1945¹⁹ als Grundlage für Festnahmen und Einweisung in die dem sowjetischen Innenministerium (NKWD, ab 1946 MWD) unterstellten sogenannten Speziallager.

Auf dieser Basis setzten sich nunmehr auch im Kreis Schwarzenberg die Festnahmen durch den NKWD unter Einbeziehung deutscher Behörden und Vertrauenspersonen kontinuierlich fort. Im Herbst 1945 erreichte die Verhaftungswelle ihren Höhepunkt. Die in diesem Zeitraum Festgenommenen waren zum überwiegenden Teil Nichtverurteilte, sogenannte administrativ Verhaftete. Bisher sind 375 Personen dieser Häftlingsgruppe ermittelt, das entspricht 61 Prozent der 614 bisher untersuchten Fälle. Häufig erfolgten die Festnahmen von deutscher Polizei allein oder im Beisein sowjetischer Militärangehöriger, nicht selten über eine Vorladung zum Gemeindeamt. In jedem Fall wurden die Personen einer Operativen Gruppen des NKWD²⁰ (OG NKWD) übergeben. Im Kreisgebiet hatte der NKWD Operative Gruppen in den Amtsgerichtsgebäuden in Schwarzenberg und der kreisfreien Stadt Aue installiert. Gefangene aus dem gesamten

¹⁸ Vgl. Meyer-Seitz, Christian: Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone. Berlin 1998, S. 28–32.

¹⁹ Plato, Alexander (Hrsg.): Studien und Berichte, Band 1. Berlin 1998, S. 26–29 (im Wortlaut abgedruckt). Der Befehl war noch vor Kriegsende erlassen zur „Durchführung tschekistischer Maßnahmen zur Säuberung des Hinterlandes der kämpfenden Truppen der Roten Armee“; die im Befehl näher benannten „feindlichen Elemente“ waren zu verhaften, in die verschiedenen Lager einzuweisen, zu verurteilen oder gar zu liquidieren. Angehörige der SS, SA, des Volkssturms, der Gerichte sowie Gefängnis- und KZ-Personal waren laut Befehl als Kriegsgefangene zu behandeln.

²⁰ Die SBZ war von der sowjetischen Geheimpolizei eingeteilt in Operative Sektoren auf Länderebene. In den Kreisen waren operative Gruppen stationiert, dort erfolgten erste Verhöre und die Entscheidung über den weiteren Haftverlauf der Gefangenen.

Landkreis wurden in überfüllten Räumen ohne jegliche Sanitäreinrichtungen eingesperrt. Verhöre fanden meist nachts statt. Während einige der Inhaftierten nach Tagen, Wochen oder Monaten wieder freikamen, wurden andere zur Verurteilung übergeben. Für die meisten jedoch folgte eine Odyssee durch die sowjetischen Speziallager. Eine Regel, nach welcher freigelassen oder abtransportiert wurde, ist nicht erkennbar. Dies läßt auf willkürliches Vorgehen des NKWD schließen. Aus dem Landkreis wurden administrativ Verhaftete teilweise über die Zwischenstation Zwickau²¹ in die Lager Mühlberg, Bautzen, Jamlitz, Sachsenhausen, Torgau oder Buchenwald eingeliefert; fünf Personen aus Aue wurden ins Lager Tost²² deportiert. In allen Lagern herrschten katastrophale Lebensbedingungen.²³ Die Gruppe der Nichtverurteilten umfaßt im wesentlichen Mitglieder der NSDAP und der SA, Parteifunktionäre der unteren Ebene, Bürgermeister oder Angehörige des Volkssturms.²⁴ Entsprechend lauten auch die in den sowjetischen Unterlagen angegebenen Haftgründe. Die Prüfung dieser Gründe anhand deutscher Akten bestätigt häufig die angegebenen Funktionen. Jedoch beweisen allein das Bekleiden eines Amtes oder ein Dienstgrad nicht zwangsläufig die Beteiligung an Verbrechen, die langjährige Haftstrafen, nicht selten mit Todesfolgen, rechtfertigen würden. Die Häftlinge wurden aber über Jahre unter miserablen Bedingungen in den Lagern festgehalten, ohne daß jemals überprüft wurde, ob sie sich überhaupt strafbar gemacht hatten.

Persönliche Sympathien oder Antipathien können in einer Diktatur zum politischen Maßstab werden und die Grundlage für Festnahmen bilden. Nicht immer gab es einen konkreten Tatverdacht. Nach welchen Kriterien etwa in Löbnitz von den 418 nachgewiesenen NSDAP-Mitgliedern 31 festgenommen wurden, erklärt sich nicht, denn es blieben Personen gleicher Belastungsebene auf freiem Fuß.²⁵ Es blieben auch Personen unbehelligt, deren Systemnähe offensichtlich war, wie der SS-Arzt Unterscharführer Dr. Knappe aus Beierfeld oder der 1941 zum SS-Obersturmführer ernannte „Reichspropagandawart im Reichsbund Deutsche Familie“, Johannes Schmalfuß. Er gab vor, dem Nationalsozialismus abgeschworen zu haben, was offenbar akzeptiert wurde, denn er war schon bald in etlichen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Gremien, unter anderem als „Friedensfreund“ im Friedensrat der DDR²⁶ tätig. Der als Wachmann im Außenlager des KZ Flossenbürg in Johanngeorgenstadt eingesetzte Fritz Lang aus Schwarzenberg wurde ebenfalls nie zur Rechenschaft gezogen. Der Willkür fielen andererseits auch völlig unschuldige Personen zum Opfer, die, einmal in Haft, keine

21 In Zwickau war die operative Gruppe des NKWD im Landgerichtsgefängnis stationiert, hier wurden unter Umständen weitere Verhöre durchgeführt und auch SMT-Urteile ausgesprochen.

22 Buchenwald, Sachsenhausen und Jamlitz waren ehemalige Konzentrationslager, die ab Mai 1945 vom NKWD weiter als Gefangenen-Lager genutzt wurden, Mühlberg war bis 1945 Kriegsgefangenenlager, Tost (Toszek)/Oberschlesien, in Polen nordwestlich von Kattowitz gelegen, war eine ehemalige psychiatrische Klinik.

23 Die Häftlinge waren zum Nichtstun verdammt, vegetierten bei zu geringer Nahrung unter ausgesprochen schlechten hygienischen Bedingungen, schliefen in überfüllten Baracken oder Sälen auf nackten Pritschen ohne Decken. Ein Großteil starb an TBC oder Dystrophie. Schriftliche und mündliche Berichte Überlebender legen darüber Zeugnis ab. (An dieser Stelle seien drei Veröffentlichungen aus dem Kreis genannt: Müller, Siegfried: Der Wahrheit verpflichtet. Von Schwarzenberg in die Gulags Sibiriens, 1. Nachauflage. Norderstedt 2011; Hänel, Max Joachim: Zwischen Sowjetmacht und den Wölfen. München 2003; Koch, Günter: Es begann in Eibenstock. Ein Jugendlicher in den NKWD-Lagern und Zuchthäusern der SBZ/DDR. Bonn 2002; Laue, Jürgen: Du mußt jetzt stark sein ...: Weimar – Bautzen – Torgau. Entronnen, jedoch unvergessen. Nachkriegsbiografie. Berlin 2009.

24 Auf die genaue statistische Auswertung für den Kreis muß an dieser Stelle verzichtet werden.

25 Stadtarchiv Löbnitz, Löb. vor 1945/Akten Nr. 5882-5885.

26 „Gesellschaftliche Organisation, die für die Festigung und Sicherung des Weltfriedens [...] für die friedliche Koexistenz [...] für antiimperialistische Solidarität eintritt.“ Ihm gehörten „namhafte Vertreter“ der Parteien und Massenorganisationen an. (Meyers Universallexikon. Bd. 2. Leipzig 1979). Zu Schmalfuß: BArch Berlin, BDC; BStU, KMSSt Ast 73/48 und KMSSt PSE L-148, Bd. 1. Er war 1947 kurzzeitig in Haft.

Chance hatten, dem Lager zu entkommen, weil jegliche Überprüfung der Vorwürfe ausblieb. Moritz Themel, Hugo Heinz und Kurt Lange aus Johanngeorgenstadt hatten als Gegner des NS-Regimes während ihres Volkssturmeinsatzes Panzerfäuste entschärft und versteckt, um Gefahr von der Stadt abzuwenden. Sie wurden im August 1945 von der deutschen Polizei im Schloß Schwarzenberg dem NKWD übergeben und ohne weitere Überprüfung in den Lagern Bautzen, Jamlitz und Buchenwald festgehalten. Die angegebenen Haftgründe lauten: „Waffenbesitz“, „besaß ein Waffenlager“ bzw. „Diversant und Terrorist“. Hugo Heinz verstarb im Dezember 1946 in Jamlitz. Unter den im Herbst 1945 administrativ Verhafteten waren 51 Jugendliche der Jahrgänge 1928/29, denen die Angehörigkeit zur „Organisation Werwolf“²⁷ vorgeworfen wurde. Eine solche existierte im Kreis jedoch nicht. Die Jungen wurden nicht aufgrund begangener oder geplanter Straftaten, sondern prophylaktisch inhaftiert. Sie waren im Herbst 1944 bzw. Frühjahr 1945 zur Ausbildung in ein Wehrrüchtigungslager einberufen worden, was ihnen von sowjetischer Seite als „Werwolf-Tätigkeit“ ausgelegt wurde. Sechs von ihnen verstarben, weitere sechs kehrten 1949/50 aus Lagern in der Sowjetunion zurück, die übrigen wurden zwischen 1946 und 1950 aus Speziallagern der SBZ entlassen. Ihre Eltern – wie grundsätzlich alle Angehörigen von Inhaftierten – erfuhren nach der Festnahme nichts über deren Verbleib. Anfangs gelang es einigen Häftlingen, Kassiber hinauszuschmuggeln. Art und Weise der Festnahmen und das Verschwinden der Festgenommenen an einen unbekanntem Ort waren NKWD-typische Verhaftungspraxis und hatte nur wenig mit dem Anspruch auf Bestrafung von NS-Tätern zu tun, auch wenn es nach außen so propagiert wurde.

Durch Sowjetische Militärtribunale Verurteilte

Noch im Jahr 1947 wurden vier Personen aus dem Landkreis ohne Urteil in die Lager eingewiesen.²⁸ Das war ungewöhnlich, denn in der Regel wurden seit Frühjahr 1946 die in der SBZ von der Besatzungsmacht Festgenommenen durch Sowjetische Militärtribunale (SMT) verurteilt. Anfangs waren die SMT bei den Militäreinheiten, später in den Landeshauptstädten und in Berlin angesiedelt. Die Angeklagten aus dem Landkreis Schwarzenberg wurden mehrheitlich vom SMT Sachsen verurteilt; als Verhandlungsorte sind bisher Dresden und Zwickau nachgewiesen. Das erste Todesurteil gegen einen Bürger des Landkreises wurde am 6. August 1945 vom SMT der 57. Gardeschützendivision in Auerbach ausgesprochen. Der Verurteilte sei nach der Exekution „6 km südöstlich von Auerbach begraben worden.“²⁹ Über die Prozeß- und Hinrichtungsorte sowie die Grablagen der 1946 weiteren siebzehn Hingerichteten liegen bislang keine gesicherten Angaben vor.

Von den 574 von der Besatzungsmacht festgenommenen Landkreisbewohnern wurden 173 von SMT verurteilt. Davon waren 65, das heißt, nur circa elf Prozent, wegen NS-Straftaten, 108 hingegen aus anderen Gründen angeklagt. Etwa die Hälfte der Urteile

27 Anfang April 1945 wurde das Bestehen einer Organisation Werwolf bekanntgegeben. Sie sollte im besetzten Deutschland hinter den feindlichen Linien Widerstand leisten, hatte aber praktisch keine Bedeutung. Am 5. Mai 1945 verbot Dönitz die Organisation wieder, dennoch kam es bei den Alliierten zu Abwehrreaktionen, besonders in der SBZ.

28 Unter ihnen der 21jährige Kurt Unger aus Johanngeorgenstadt, dem „Diebstahl uranhaltigen Kupfers“ bzw. dessen Schmuggel in die Westzonen vorgeworfen wurde. Der Vorwurf wurde nie geprüft, nichts bewiesen. Unger wurde 1950 schwer nervenkrank aus Bautzen entlassen und mußte die meiste Zeit seines Lebens in Heilanstalten verbringen.

29 Bescheid der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation (RF) vom 19. Dezember 2008 und des Zentralarchivs des Ministeriums für Verteidigung der RF vom 29. April 2009.

wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurden in den Jahren 1945 und 1946 ausgesprochen.

Der Alliierte Kontrollrat in Deutschland hatte mit dem KRG 10 vom 20. Dezember 1945 und der Kontrollratsdirektive vom 12. Oktober 1946 (KRD 38) die Voraussetzungen und Richtlinien zur Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, von Verbrechen gegen den Frieden und von Kriegsverbrechen beschlossen. Die Gesetze beinhalten – allerdings sehr weit interpretierbar – die Art der Verbrechen, die Tätergruppen von Hauptschuldigen bis zu Mitläufern und legten die möglichen Strafmaße und Sühnemaßnahmen fest. Die SMT verurteilten jedoch häufiger nach sowjetischem Strafrecht.³⁰ Zur Anwendung kamen vor allem der Artikel 58-2 des StGB der RSFSR von 1926³¹ und der Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 19. April 1943 (Ukas 43)³².

Von den 65 wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit Angeklagten wurden nur 14 nach dem KRG 10, davon einer zum Tode, 27 nach dem Artikel 58-2, davon fünf zum Tode, und 21 nach dem Ukas 43, davon zwölf zum Tode verurteilt. In drei Fällen ist das der Verurteilung zugrundeliegende Gesetz nicht erwähnt. Der Ukas 43 konnte auch auf Deutsche angewendet werden, aber nur, wenn die Straftaten auf dem Gebiet der UdSSR begangen wurden. Das war bei acht der nach diesem Befehl Verurteilten nachweislich nicht der Fall, darunter drei bis 1945 im Landkreis tätige Polizisten, die zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden, sowie ein Fabrikant aus Eibenstock, der 1947 in der Haft verstarb.

Fritz Leonhardt aus Grünhain wurde im Mai 1946 gemäß Artikel 58-2 StGB der RSFSR zu zehn Jahren Besserungsarbeitslager verurteilt. Artikel 58-2 sieht die Bestrafung für „bewaffneten Aufstand“, „Eindringen von bewaffneten Banden in das Sowjetgebiet“ oder gewaltsame Abtrennung von Gebietsteilen der Union der SSR vor. Leonhardt war aber nie auf dem Territorium der UdSSR, sondern von 1935 bis zu seiner Festnahme im Februar 1946 stets als Lackierer bei einer Grünhainer Firma tätig. Er wurde verurteilt, weil er sowjetische Kriegsgefangene zu schweren Arbeiten gezwungen, häufig beleidigt und bei kleinsten Vergehen der Polizei oder der Gestapo übergeben haben soll; zwei Arbeiter habe er wegen Ungehorsams geschlagen. Weder die Zeugen noch die Namen der betroffenen Arbeiter sind genannt. Das Schicksal der an die Gestapo übergebenen Arbeiter sei unbekannt. Leonhardt selbst hatte zugegeben, einem der Arbeiter wegen persönlicher Differenzen eine Ohrfeige gegeben zu haben.³³ Der Fall zeigt exemplarisch, wie schwierig bzw. unmöglich es ist, Vorwürfe und Urteile und deren Verhältnis-

30 Zur Komplexität dieser Problematik vgl. Schroeder, Friedrich-Christian: Rechtsgrundlagen der Verfolgung deutscher Zivilisten durch Sowjetische Militärtribunale. In: Hilger, Andreas/ Schmeitzner, Mike/Schmidt, Ute (Hrsg.): Sowjetische Militärtribunale. Die Verurteilung deutscher Zivilisten 1945–1950. Köln 2003, S. 37–58.

31 Der Artikel 58 (1-14) StGB RSFSR von 1926 sah Bestrafungen vor für militärische Überfälle auf die UdSSR, Landesverrat, konterrevolutionäre und terroristische und andere Handlungen oder auch nur die Absicht einer Tat gegen die Sowjetmacht. Seine Anwendung war gegen die sowjetische Bevölkerung und auf die Sicherung der sozialistischen Ordnung gerichtet; in gleichem Sinne wurde er auch gegen deutsche Zivilisten angewandt, eine Auseinandersetzung mit NS-Straftaten war demnach zweitrangig, und es fehlten zur Anwendung dieses Artikels in der SBZ die entsprechenden Rechtsgrundlagen.

32 Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR „Über Maßnahmen zur Bestrafung der deutsch-faschistischen Übeltäter, die der Ermordung und Mißhandlung der sowjetischen Zivilbevölkerung und der gefangenen Rotarmisten schuldig sind, sowie der Spione und Vaterlandsverräter unter den Sowjetbürgern und deren Helfershelfern“.

33 Beschluß Nr. 55 des Präsidiums des 3. Bezirksmilitärgerichts nach Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Urteils gegen Fritz Leonhardt am 16. November 2010. Leonhardt war am 14. Februar 1946 nach Ukas 43 zum Tode verurteilt worden. Das Urteil wurde am 28. Mai 1946 nach Artikel 58-2 in zehn Jahre Lagerhaft umqualifiziert.

mäßigkeit zu bewerten. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß weder die Beweisaufnahme noch der Prozeßverlauf der SMT rechtsstaatlichen Grundsätzen genügten. Zeugen brauchten nicht gehört zu werden, Verteidiger waren nicht grundsätzlich notwendig, die Anklageschrift bekam der Beschuldigte kurz vor oder gar erst nach der Verhandlung, Dolmetscher waren nicht immer zugegen.³⁴ Nach den Verhören mußten die Angeklagten jede Seite der in russischer Sprache verfaßten Protokolle unterschreiben, auch wenn sie den Text nicht lesen, geschweige denn verstehen konnten. Wer sich weigerte, wurde mit psychischem Druck, wie ständig sich wiederholende nächtliche Verhöre oder Nahrungsentzug, zur Unterschrift gezwungen. Mitunter kam es auch zu direkter Anwendung von Gewalt. Es muß demnach angezweifelt werden, daß wegen NS-Straftaten Verurteilte diese auch tatsächlich, bzw. in dem ihnen angelasteten Umfang verübt haben. Lediglich in Einzelfällen ist eine Schuld an NS-Gewalttaten nachweisbar, beispielsweise durch spätere Ermittlungen, wie die zur Tätigkeit des Polizeibataillons 304 Anfang der 1980er Jahre³⁵, oder auch durch Beurteilungen aus der NS-Zeit, in denen Handlungen und Taten gewürdigt wurden, die aus späterer juristischer Sicht Straftaten waren.

Ab 1947 erhöhte sich die Zahl der Urteile gegen wirkliche oder vermeintliche Kritiker der neuen Ordnung. Dies betraf 1949 im Landkreis 25 Personen, während im gleichen Jahr wegen NS-Straftaten kein Urteil gefällt wurde. 85 der insgesamt 108 wegen Spionage, Sabotage, Waffenbesitz, Diebstahl, Untergrundtätigkeit oder Grenzverletzung Angeklagten wurden gemäß Artikel 58 StGB der RSFSR verurteilt, der für die unterschiedlichen Vorwürfe vierzehn jeweils weit auslegbare Unterpunkte bereithielt.

Die Prozesse gegen diese Häftlingsgruppe können nicht mit den von den Deutschen im Zweiten Weltkrieg begangenen Greueln in Verbindung gebracht oder gerechtfertigt werden. Der sowjetischen Justiz ging es in erster Linie darum, die repressive Macht des stalinistischen Systems zur Schau zu stellen. Allerdings wurde bei der Anklageerhebung nicht selten versucht, angebliche nationalsozialistische Verbindungen nachzuweisen.³⁶ So wurden von allen Gefangenen Angaben über die Zugehörigkeit der Angehörigen zu NS-Organisationen gefordert.³⁷

Die Furcht der Besatzungsmacht vor Verschwörungen scheint gewaltig gewesen zu sein. Dies ist nicht zuletzt an dem hohen Anteil der im Landkreis Schwarzenberg wegen illegaler Gruppenbildung Beschuldigten abzulesen. Insgesamt 30 Personen der Geburtsjahrgänge 1921–1931 standen in verschiedenen Prozessen unter der Anklage, terroristischen Vereinigungen oder Untergrundorganisationen angehört zu haben. Fast alle wurden gemäß Artikel 58-8, 58-9 und 58-11 zu zehn oder 25 Jahren Besserungsarbeitslager verurteilt.

Vier Jugendliche wurden Anfang 1946 aus dem Lager Mühlberg an den Operativen Sektor Dresden überstellt. Der Vorwurf, einer „terroristischen Organisation ‚Tampigos‘“³⁸ angehört zu haben, brachte ihnen ein Urteil von je zehn Jahren ein. Einer der Jugendlichen verstarb noch vor dem Prozeß. Fünf Personen sollten einer 1948 in Aue

34 Zu den rechtlichen Grundlagen des Verfahrensrechtes vgl. Schroeder: Rechtsgrundlagen, S. 54–57.

35 Aus dem Landkreis wurden 1946 fünf Personen wegen Zugehörigkeit zum Polizeibataillon 304 zum Tode verurteilt und hingerichtet. In den 1980er Jahren wurden die Taten des Bataillons erneut untersucht (BStU, ZUV 53 und ZUV 78).

36 Zum Beispiel wurden die Eltern der wegen subversiver und terroristischer Untergrundtätigkeit verurteilten Brüder Gäde aus Schneeberg als „aktive Faschisten“ bezeichnet. Für diese ist jedoch weder Mitgliedschaft in der NSDAP noch in deren Gliederungen nachweisbar; die Mutter war 1945 innerhalb der Frauenschaft bei der Versorgung von Flüchtlingen aktiv.

37 Die Personalbogen der Gefangenen in den Strafakten enthalten Fragen zur NS-Zugehörigkeit der Verwandtschaft.

38 Auskunft Initiativgruppe Mühlberg – Lagerjournal.

gegründeten „bewaffneten antisowjetischen aufständigen Organisation“³⁹ angehört haben. Das Strafmaß lag jeweils bei 25 Jahren; die Verurteilten wurden nach etwa zehn Jahren entlassen. Diese Aufzählung ließe sich fortsetzen.

Unter dem Vorwurf der Spionage wurden im Kreis 23 Personen zu zwanzig bzw. 25 Jahren Besserungsarbeitslager verurteilt. Vier Männer und zwei Frauen, angestellt bei Bahn, Post und als Lehrer, standen im Januar 1949 unter der Anklage, sie hätten für den amerikanischen Geheimdienst Informationen sammeln und im Falle eines Krieges gegen die Sowjetunion den amerikanischen Truppen bewaffnete Hilfe leisten sollen. Einer von ihnen habe dafür einen „skizzenhaften Plan für einen Platz zum Abwerfen von Munition aus amerikanischen Flugzeugen im Bezirk der Stadt Schwarzenberg erstellen sollen“.⁴⁰ Der reale Hintergrund der Inhaftierung waren Verbindungen zum Ostbüro der SPD in Hannover. Zwei der sechs Personen verstarben in Haft.

Weitere sechs Personen wurden wegen Verletzung der Demarkationslinie bzw. wegen Beihilfe zur Desertion verurteilt. Gründe waren jeweils gescheiterte Fluchtversuche in die Westzonen. Die deutschen Frauen und ihre sowjetischen Freunde sahen in der Flucht die einzige Möglichkeit, sich ihren Wunsch nach einem gemeinsamen Leben zu erfüllen. Die Strafmaße für die verurteilten Deutschen lagen zwischen 8 und 25 Jahren. Das Schicksal der ebenfalls festgenommenen und verurteilten sowjetischen Militärangehörigen ist bisher unbekannt.

Anklagen wegen antisowjetischer Propaganda wurden in zwölf Fällen erhoben, drei Inhaftierte wurden zu 10, und neun zu 25 Jahren Lagerhaft verurteilt. Gründe waren der Besitz von Zeitungen aus den Westzonen, selbst wenn sie nur als Packmaterial gedient hatten, oder ein in der Öffentlichkeit gesungenes Spottlied auf Stalin. Bürgermeister Alfred Franz aus Aue hatte sich bei den Wahlen zum 3. Deutschen Volkskongreß gegen den von der SED angeordneten Wahlbetrug⁴¹ gewehrt, was ebenfalls als „antisowjetische Propaganda“ mit 25 Jahren Haft geahndet wurde.

Straftaten wegen Waffenbesitz und Diebstahl lag möglicherweise ein kriminelles Delikt zugrunde, aber die Umstände und vor allem die Strafmaße von 10 bis zu 25 Jahren Freiheitsentzug bringen auch diese Urteile auf die politische Ebene.⁴²

Zwischen 1947 und 1951 wurden im Landkreis Schwarzenberg 89 Personen, die bei der SAG Wismut arbeiteten, festgenommen und von SMT verurteilt. 59 von ihnen wurden wegen Spionage angeklagt und davon 50 zu je 25 Jahren, die anderen zu zwölf bis zwanzig Jahren Freiheitsentzug verurteilt. Die übrigen 30 Urteile wurden wegen antisowjetischer Propaganda, Sabotage oder Diebstahl gefällt. Zu den Hintergründen der Vorwürfe konnte bisher kaum Näheres ermittelt werden. Im Zeitraum 1950 bis 1952 wurden vierzehn damals im Landkreis wohnende Wismut-Angestellte festgenommen, wegen Spionage angeklagt und zum Tode verurteilt, darunter vier im Kreis ansässig gewesene Bürger. Diese Todesurteile wurden in Moskau vollstreckt.⁴³

39 Auskunft Gedenkstätte Bautzen – Kommissionsliste.

40 Auskunft Gedenkstätte Bautzen – Kommissionsliste.

41 Am Abend des 1. Wahltages, am 15. Mai 1949, wies die SED an, alle abgegebenen unbeschriebenen Stimmzettel statt als ungültige als Ja-Stimmen umzuwerten. In sämtlichen Gemeinden des Landkreises wurden die Zahlen entsprechend korrigiert.

42 Wegen Waffenbesitz und Diebstahl Verurteilte werden nicht rehabilitiert, sie seien nicht nach „politischen Motiven verurteilt und nicht Opfer von Verfolgung und Repressionen für ihre Überzeugung“ (Wortlaut verschiedener Bescheide des Präsidium des 3. Bezirksmilitärgerichts Moskau über die Ablehnung einer Rehabilitierung).

43 Vgl. Rudolph, Jörg/Drauschke, Frank/Sachse Alexander: Hingerichtet in Moskau. Opfer des Stalinismus aus Sachsen 1950–1953. Leipzig 2007.

Die von SMT verurteilten Strafgefangenen standen ab 1950 in den DDR-Strafvollzugsanstalten noch unter Aufsicht der Besatzungsmacht. Ihre Strafen mußten sie jedoch in den meisten Fällen nicht vollständig verbüßen. Im Januar 1954 wurde ein großer Teil der Gefangenen auf Beschluß des Obersten Gerichts der UdSSR entlassen, im Landkreis betraf das 65 Personen. Im Oktober 1954 wurden die restlichen sich noch in Haft befindlichen SMT-Verurteilten in deutsche Verantwortlichkeit übergeben. Über die Entlassungen oder Begnadigungen entschied fortan eine Kommission, der unter anderem Erich Mielke und Hilde Benjamin⁴⁴ angehörten. Maßgebend für eine mögliche Entlassung waren ein Schuldbekenntnis des Gefangenen und sein bekundeter Wille zur Beteiligung am sozialistischen Aufbau. Trotz dieser den Häftlingen abgerungenen Willensbekundung floh ein großer Teil von ihnen sofort nach der Freilassung nach Westdeutschland. Zu weiteren Entlassungen von SMT-Verurteilten aus DDR-Haft kam es 1955 und 1956. In den Landkreis kehrte als letzter 1922 geborene Karl G. nach Aue zurück, der wegen Zugehörigkeit zu einer antisowjetischen Organisation 1948 zu 25 Jahren Haft verurteilt worden war.

Durch deutsche Gerichte Verurteilte

Die frühen Bestrebungen, NS-Verbrechen vor die deutsche Gerichtsbarkeit zu bringen, fanden in Sachsen bereits am 15. Juli 1945 Ausdruck in einem vom Landesbeauftragten für die Neuordnung der Justiz eingereichten Gesetzentwurf, der von der Sächsischen Landesverwaltung in umgearbeiteter Form am 30. Juli 1945 als Verordnung zur Aburteilung faschistischer Verbrecher herausgegeben wurde. Diese sah die Errichtung eines Volksgerichtes vor. Es sollte aus zwei Berufs- und fünf Laienrichtern bestehen, die von der Gewerkschaft und den antifaschistischen Parteien zu berufen waren. Weil die Verfahren an diverse Anordnungen der SMAD gebunden waren, kam es letztendlich nur zu einer einzigen Verhandlung vor dem Sächsischen Volksgericht am 22. September 1945.⁴⁵

Gemäß dem KRG 10, Artikel III 1 d konnte die SMAD deutschen Gerichten Verfahren von NS-Straftaten übertragen, die von Deutschen an Deutschen begangen wurden. In Sachsen waren dafür ausschließlich Schwurgerichte vorgesehen. Das erforderte einen hohen personellen und zeitlichen Aufwand, so daß die Vielzahl der eingegangenen Anklagen nicht zu bewältigen war.⁴⁶ Mit dem Erlaß des SMAD-Befehls Nr. 201 vom 16. August 1947 trat diesbezüglich Entlastung ein. Dieser bildete fortan für die deutschen Gerichte in der SBZ die Rechtsgrundlage zur Anwendung der in der KRd 38 festgelegten Richtlinien zur Verfolgung von in Deutschland begangenen NS-Straftaten. Außerdem diente er der Vereinheitlichung der bis dahin in der SBZ unterschiedlichen Rechtsprechung in den Ländern. Die SMAD mußte kontinuierlich über anstehende Verfahren unterrichtet werden und konnte deren Übergabe an sowjetische Gerichte fordern. Gleichzeitig sollte der Befehl Nr. 201 die Entnazifizierung und vor allem die Wieder-

44 Erich Mielke: 1950–1955 Staatssekretär im Ministerium für Staatssicherheit (MfS), 1957–1989 Minister für Staatssicherheit der DDR; Hilde Benjamin: 1949–1953 Vizepräsidentin des Obersten Gerichts der DDR, 1953–1967 Justizministerin der DDR.

45 Vgl. Meyer-Seitz, Christian: Verfolgung, S. 24–27. Die Verfahren mußten von den Alliierten oder der SMAD dem deutschen Gericht übergeben werden, und für jedes Verfahren war der Erlaß einer besonderen Verordnung verlangt. Am 22. September 1945 wurden zwei Gestapo-Agenten wegen Mißhandlung von Zwangsarbeitern und ein Schutzpolizist wegen Teilnahme an Morden zum Tode bzw. lebenslanger Haft verurteilt.

46 Ebd., S. 67 und S. 78–82. In Sachsen fanden im Sommer 1946 in Dresden zwei bedeutende Prozesse nach KRG 10 statt: der Ärzte- und der Juristenprozeß (vgl. ebd., S. 118–123).

eingliederung der nominellen NSDAP-Mitglieder ins gesellschaftliche Leben forcierten.⁴⁷ Es lag im Interesse der SED-Führung, die Entnazifizierung möglichst bald abzuschließen. Priorität habe die Beteiligung am Neuaufbau, wer sich daran beteilige, sei willkommen. Nominell oder nicht nominell sei nicht die Frage, wie Walter Ulbricht auf der Innenministerkonferenz am 31. Januar und 1. Februar 1948 in Sachen Befehl 201 erklärte. „Wir haben gegenwärtig soviel mit Saboteuren und Verbrechern zu tun, daß wir uns mit alten Geschichten nicht beschäftigen können.“⁴⁸ In diese Vorgänge waren die Entnazifizierungskommissionen einbezogen.

Die 1947 im Landkreis Schwarzenberg vorschriftsmäßig gebildete Kreisentnazifizierungskommission rekrutierte sich unter dem Vorsitz des Landrates zum überwiegenden Teil aus SED-Mitgliedern. In Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommissionen sammelte sie Belastungsmaterial gegen die Personen, die sich der Entnazifizierung zu unterziehen hatten. In den Verhandlungen wurden lediglich Zeugen der Anklage – zumeist KPD/SED-Genossen und Mitglieder der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) – und die Beschuldigten gehört. Letzteren wurden gemäß den Bestimmungen des Befehls Nr. 201 Sühnemaßnahmen auferlegt. So durften sie etwa im öffentlichen Dienst und in der Wirtschaft keine leitenden Positionen einnehmen. Mitunter wurde auch eine sofortige Verhaftung angeordnet.⁴⁹ Die Kommission übergab nach den Verhandlungen fast alle Vorgänge dem Kommissariat 5 der Kriminalpolizei (K 5).

Die Beurteilung der Beschuldigten oblag hauptsächlich den SED-Funktionären vor Ort, und damit nicht selten denselben Personen, die bereits nach Kriegsende mitverantwortlich für Inhaftierungen gewesen waren. Die Urteile der Kreisentnazifizierungskommission 1948 gegenüber Inhaftierten fielen oft milde aus und lassen den Schluß zu, daß die Festnahmen ohne hinreichende Grundlage erfolgten. So wurde Emil Seidel aus Schönheide 1948 wegen seiner NSDAP- und SA-Mitgliedschaft lediglich mit der Sühnemaßnahme belegt, keine leitenden Funktionen bekleiden zu dürfen. Er war bereits im Januar 1946 festgenommen und im Februar 1950 aus Buchenwald entlassen, also tatsächlich mit vier Jahren Freiheitsentzug bestraft worden. Bernhard Augustin aus Raschau, bezeichnet als Fabrikant, NSDAP-Mitglied und Ortsgruppenleiter, und Karl L. aus Schönheide, klassifiziert als „SA-Schläger“, wären laut Entnazifizierungsurteil 1948 ebenfalls lediglich leitende Positionen verwehrt gewesen, sie bezahlten aber mit dem Leben: Seit Sommer 1945 inhaftiert, verstarben sie 1947 bzw. 1950 in sowjetischen Lagern. Für diese drei Personen war nicht einmal die Übergabe der Akten an das K 5 als notwendig erachtet worden.⁵⁰

Albert Sch. hingegen kam es zunächst zugute, daß ihn SED-Funktionäre aus dem Kreis und seinem Wohnort Eibenstock beurteilten. Zur Verhandlung vor der Kreisentnazifizierungskommission am 13. Februar 1948 befragte ihn der als Zeuge benannte Stadtrat Ernst Witscher (KPD/SED, VVN) lediglich zu seinem Volkssturmeinsatz. Der Frage, ob Albert Sch. während des Krieges Leutnant der Polizei und Führer eines motorisierten Zuges eventuell an Kriegsverbrechen beteiligt war, wurde nicht nachgegangen. Laut Beschluß der Kommission war er unverzüglich aus seinem Beruf zu entlassen.⁵¹ Er

47 Ebd., S. 165–171; Benjamin, Hilde: Zum SMAD-Befehl Nr. 201. In: Neue Justiz, Jg. 1, Nr. 7, 1947, S. 150 f.

48 Rößler, Ruth-Kristin (Hrsg.): Die Entnazifizierungspolitik der KPD/SED 1945–1948. Dokumente und Materialien. Goldbach 1994. Dokument 28, S. 248 f.

49 Eine Auswertung, ob und wie viele Personen aus dem Kreis nach der Verhandlung vor der Entnazifizierungskommission verhaftet und verurteilt wurden, liegt noch nicht vor und ist aufgrund der Aktenlage problematisch. Dieser Forschungskomplex ist noch nicht abgeschlossen. Stichproben ergaben, daß nicht alle, deren Inhaftierung gefordert wurde, verurteilt wurden.

50 KA Erz, RdK Aue/5282; Datenbanken der Gedenkstätten. Diese Aufzählung ließe sich fortsetzen.

51 BStU, MfS HA IX/11 ZUV 8, Akte 36, p. BStU 0153 f.

mußte also seine Anstellung als Kraftfahrer bei der sowjetischen Kommandantur aufgeben, war dann als Waldarbeiter, später bei der SAG Wismut und zuletzt als Leiter der Kommunalen Wohnungsverwaltung Raschau tätig. Seit 1945 arbeitete er inoffiziell mit der Besatzungsmacht und ab 1951 als IM „Wagner“ mit dem MfS zusammen.⁵² 1969 schließlich entdeckten Mitarbeiter des Ministeriums, daß Albert Sch. während des Zweiten Weltkrieges in Polen und in der Sowjetunion an schweren Kriegsverbrechen beteiligt war. Er wurde am 7. Dezember 1970 festgenommen und nach aufwendigen und gründlichen Ermittlungen am 9. Februar 1973 zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde im Juni 1973 vollstreckt.⁵³

Nach den Ausführungsbestimmungen des Befehls Nr. 201 waren für das Ermittlungsverfahren, das Erstellen der Anklageschrift und den Erlaß des Haftbefehls die Untersuchungsbehörden der Verwaltung des Innern – in Sachsen das K 5 – zuständig. Erst der Prozeß fiel in die Zuständigkeit der Strafgerichte. Dazu wurden Große und Kleine Strafkammern bei den Landgerichten eingerichtet.

Im Landkreis ließen sich bisher 40 Personen feststellen, deren Strafsachen vor deutschen Gerichten verhandelt wurden. 24 Fälle wurden nach dem Befehl Nr. 201, zwei vor einem Schwurgericht nach KRG 10, zwei vor lokalen Gerichten wegen Wirtschaftsvergehen und sechs 1951/52 wegen Verleumdung der DDR verhandelt. Drei Personen wurden nicht verurteilt, bei drei weiteren konnten bisher weder Gericht noch Strafmaß festgestellt werden.

Vor der 12. Großen Strafkammer nach Befehl 201 des Landgerichts Zwickau wurden am 20./21. April 1948 die Straftaten von dreizehn ehemaligen SA-Männern verhandelt. Ihnen wurde vorgeworfen, 1933 an der Mißhandlung von NS-Gegnern im Keller der Sporthalle in Bermsgrün beteiligt gewesen zu sein. Ihre Taten wurden differenziert bewertet und führten zu unterschiedlichen Strafmaßen – vom Freispruch aufgrund fehlender Beweise bis zu fünf Jahren Zuchthaus.⁵⁴ Hingegen waren die Ermittlungen in dem Verfahren vor der Großen Strafkammer nach Befehl 201 Chemnitz am 21. April 1948 gegen Max Z. weit weniger eindeutig. Die auf Mutmaßungen basierende Anklage, Z. sei 1932 brutal gegen Antifaschisten und einen Juden vorgegangen, wurde nur in Teilen des Tatvorwurfs bestätigt. Einige Zeugen – „klassenbewusste Antifaschisten“ – hatten ihre während der Polizeiermittlung protokollierten Aussagen in der Hauptverhandlung nur in abgeschwächter Form oder gar nicht aufrechterhalten. Unter Anrechnung der neunmonatigen Untersuchungshaft wurde Z. wegen „gehässiger Haltung gegenüber Gegnern der NSDAP“ zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt. Aufgrund des Amnestiebefehls Nr. 43⁵⁵ wurde seine Entlassung verfügt. Obwohl in der Revisionsverhandlung am 18. April 1950 bei den Zeugenaussagen einige Widersprüche auftraten, wurde Z. in Abwesenheit – er lebte seit dem 22. November 1948 in Hannover – zu einem Jahr und neun Monaten Haft mit Vermögenseinzug verurteilt.⁵⁶

Bisher sind zwei Verhandlungen vor einem Schwurgericht bekannt. In beiden Fällen wurde Anklage erhoben wegen Denunziation mit Todesfolge. Karl L. wurde in der Ver-

52 BStU, MfS, „W“ AIM 728/69, Teil 1 Bd.1.

53 BStU, MfS, HA IX/11, ZUV 8, Bd. 11 und 34.

54 BStU, KMSSt ASt 42/48, Strafakte und Beiakte.

55 SMAD-Befehl vom 18. März 1948 über die „Amnestie anläßlich des 100. Jahrestages der Revolution von 1848“. Alle von deutschen Gerichten zu einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr Verurteilten waren zu entlassen.

56 BStU, KMSSt ASt 24/48, Strafakte. Ein Abwesenheitsverfahren mit Vermögenseinzug war nicht einfach zulässig und umstritten, zu ersten Abwesenheitsverfahren kam es Anfang 1950 (vgl. Meyer-Seitz: Verfolgung, S. 330–333).

handlung am 11. September 1947 vom Schwurgericht beim Landgericht Dresden mangels Beweisen freigesprochen.⁵⁷ Max M. aus Markersbach wurde am 24. Oktober 1946 vom Schwurgericht beim Landgericht Zwickau nach dem KRG 10 Artikel II 1 c und 2 b „als Beihelfer bei der Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ – Anzeige eines Nachbarn wegen „Abhörens ausländischer Sender“ 1941 – zu zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt. Die Oberstaatsanwaltschaft legte daraufhin Revision ein. Sie forderte die Todesstrafe mit der Begründung, M. habe seinen Nachbarn mit Tötungsvorsatz denunziert. Die Generalstaatsanwaltschaft Sachsen wies die Oberstaatsanwaltschaft zur Rücknahme der Revision an.⁵⁸

Die Absicht der Enteignung stand offensichtlich hinter den Festnahmen von Sägewerksbesitzer Jonathan Sternkopf und Uhrmacher Fritz Löffler. Sie wurden 1946 jeweils von Kommunisten ihres Wohnortes festgenommen und in Zwickau – Sternkopf sechs Wochen in Polizeigewahrsam und Löffler elf Monate im Gefängnis Schloß Osterstein – gefangen gehalten. Lediglich Vorwürfe wurden vorgebracht: Sternkopf, der als NS-Gegner von 1940 bis 1942 inhaftiert war, habe mit einem Plakat „Auf zum Hungermarsch am 1. Mai“ provoziert, Löffler habe vor 1945 Spitzeldienste verrichtet. Anklage wurde in keinem Fall erhoben. In beiden Fällen erfolgte während der Inhaftierung die vollständige Enteignung.

Die aus dem Landkreis bisher bekannten, bis 1948 von deutschen Gerichten durchgeführten Verhandlungen verliefen nach vergleichsweise rechtsstaatlichen Grundsätzen und die Strafmaße lagen deutlich unter denen der SMT. Den angestrebten Einfluß auf die Justiz errang die SED erst im Laufe der Jahre 1948/49.⁵⁹ Die letzten Verfahren nach Befehl 201 fanden 1955 statt.

In den Waldheimer Prozessen Verurteilte

Im Zuge der Auflösung der letzten drei sowjetischen Speziallager Bautzen, Sachsenhausen und Buchenwald im Jahr 1950 wurden von den noch in den Lagern befindlichen Häftlingen über 10 000 entlassen, ca. 10 500 SMT-Verurteilte den Strafvollzugsanstalten der DDR zur weiteren Strafverbüßung überstellt, 264 Lagerinsassen aus Buchenwald nachträglich in Weimar durch „Fernurteil aus Moskau“ von Sowjetischen Sondergerichten⁶⁰ abgeurteilt und rund 3 400 in die Haftanstalt Waldheim zur Verurteilung als NS-Straftäter eingeliefert.⁶¹

Die Waldheimer Prozesse waren ebenfalls Verfahren nach dem SMAD-Befehl Nr. 201 in Verbindung mit der KRd 38 und dem KRG 10, gleichwohl ist ein qualitativer Unterschied zu den weiterhin parallel laufenden 201-Verfahren erkennbar. Hatten die Richter der bisherigen 201-Kammern bei den Landgerichten noch einen gewissen Entscheidungsspielraum, so fehlte der Rechtsprechung in den Waldheimer Prozessen jegliche Unabhängigkeit. Die Urteilssprüche wurden den speziell ausgewählten linientreuen Richtern von der SED-Führung diktiert. Die Strafmaße sollten sich an den von den SMT verhängten orientieren. Weder Zeugen noch Verteidiger waren zugelassen, und die Verfahren fanden, bis auf wenige Schauprozesse, unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

57 BStU, Dresden ASt 42/46, Strafsache.

58 BStU, KMSSt ASt 26/46, Strafakte.

59 Vgl. u. a. Meyer-Seitz: Verfolgung, S. 175–185.

60 Auskunft Gedenkstätte Buchenwald. Die Urteilssprüche (auch Todesurteile) der Sondergerichte (OSSO) entbehrten jeglicher Rechtsgrundlage. Vgl. Schroeder: Rechtsgrundlagen, S. 57. Aus dem Landkreis waren zwei Personen in Weimar zu je 25 Jahren Besserungsarbeitslager verurteilt worden.

61 Werkentin, Falco: Politische Justiz in der DDR. Erfurt 2012.

Das Ergebnis wurde propagandistisch verwertet, um die Inhaftierungen in den Speziallagern im nachhinein zu rechtfertigen und das konsequente gesetzliche Vorgehen der DDR gegen NS-Verbrechen zu demonstrieren. Gleichzeitig wurden diese Gefangenen als „unbedingte Feinde unseres Aufbaus“ abgestempelt, die weiterhin in Haft zu behalten und „unter allen Umständen hoch zu verurteilen“ seien.⁶² Allein die Tatsache, daß im Zeitraum vom 26. April bis zum 14. Juli 1950 von sechs Strafkammern insgesamt 3 324 Urteile⁶³ ausgesprochen wurden, verdeutlicht, daß es sich nicht um rechtsförmliche Verfahren mit entsprechender Beweiserhebung gehandelt haben kann.

Von den im Landkreis 375 administrativ Verhafteten wurden 26 nach Waldheim überführt. Die Strafmaße lagen für nur drei Angeklagte unter zehn Jahren, neun wurden zu fünfzehn, sechs zu zwanzig, zwei zu achtzehn, drei zu zwölf und einer zu 25 Jahren Zuchthaus verurteilt.⁶⁴ Ein Todesurteil wurde ausgesprochen. Die bisherige Lagerhaft von vier bis fünf Jahren wurde nicht angerechnet. Nach welchen Kriterien die Auswahl der aus den Lagern nach Waldheim überstellten Häftlinge erfolgte, bleibt unklar; die angegebenen Haftgründe der 26 Personen unterscheiden sich nicht von denen der übrigen Lagerinsassen.

Die wesentliche und entscheidende Grundlage für die Anklagen des deutschen Gerichts ist die Übersetzung des sogenannten „Auszug[s] über den verhafteten Deutschen [...]“ der sowjetischen Verwaltung. Nach den jeweiligen Datierungen dieser Seiten zu urteilen, wurden sie wohl als erstes Protokoll bei der Übernahme der Festgenommenen von den operativen Gruppen des NKWD angefertigt. Sie enthalten neben den Personalien den knapp formulierten Haftgrund. Dieser Auszug wurde in der Verhandlung als *das* Beweismittel schlechthin herangezogen, als „Urkunde über die Zusammenfassung der bisherigen Aussagen des Beschuldigten und der Ergebnisse der Ermittlungen“. Er wurde als ausreichend erachtet, um die Revisionen von Gefangenen zurückzuweisen, die mangelnde Beweisführung geltend gemacht hatten: „Die Vernehmung von Zeugen erübrigt sich. Blatt 1 der Akte [der Auszug, LL] ist als Beweiserhebung maßgebend.“⁶⁵

Dem Auszug vom 10. August 1945 aus der Akte des Verbandstoffabrikanten Paul Ficker aus Löbnitz sind folgende Haftgründe zu entnehmen: „F. war aktives NSDAP-Mitglied seit 1933 und verwirklichte die Politik dieser Partei. 1939 wurde er zum Kommandeur des SA-Kavallerie-Sturms in Lessnitz ernannt und bekleidete den Rang eines SA-Sturmführers. 1945 kommandierte er die Tätigkeit des Volkssturmes in Lessnitz.“⁶⁶ Die Anklage hielt ihm die terroristischen Methoden der SA und deren „rücksichtsloseste Ausrottungspolitik gegen Gegner und Opfer des Nazismus“ vor, unter anderem habe sich in der „Kristallnacht“ [gezeigt], welche Aufgabe der SA zukam.“ Paul Ficker wurde stellvertretend die gesamte Bandbreite der SA-Verbrechen zur Last gelegt: „Selbst wenn der Beschuldigte persönlich keine Verfolgungen gegen rassische und politische Gegner des ‚braunen Regimes‘ durchgeführt hat, ist er doch der Beihilfe zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig, weil er durch seine Mitarbeit [...] in der SA-Terrororganisation die Voraussetzungen zu diesen Verbrechen geschaffen hat. [...] Das entspricht ganz der engstirnigen, verbohrt und kleinbürgerlichen Geisteshaltung

62 Werkentin, Falco: Die Waldheimer „Prozesse“ der Jahre 1950/52. In: Enquete-Kommission: Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland, Bd. IV. Frankfurt/M. 1995, S. 858. Zitat des zum Chef-Inspektor ernannten Gustav Röbelen. Zu Waldheimer Prozessen vgl. auch: Eisert, Wolfgang: Die Waldheimer Prozesse. Der stalinistische Terror 1950. München 1993.

63 Meyer-Seitz: Verfolgung, S. 233 f.

64 Ein Strafmaß ist noch unbekannt – noch nicht recherchiert.

65 Begründung bei der Abweisung der Revision. Zum Beispiel BArch Berlin, DO1/3089, S. 17; DO1/551, p. 16.

66 BArch Berlin, DO1/551, p. 1. Der Ort heißt heute Löbnitz. Durch verschiedene Übersetzungen ist die gängige Schreibweise im Auszug der Akte Lessnitz.

des Beschuldigten. [...] Für den Beschuldigten war scheinbar noch zu wenig Blut geflossen, was für die Begriffe eines Verbandsstoffabrikanten auch das Ausschlaggebende gewesen sein dürfte.⁶⁷ Die Vorwürfe der Anklage finden sich ähnlich in der Urteilsbegründung wieder. Ficker wurde nach der KRd 38 als Verbrecher eingestuft und zu fünfzehn Jahren Zuchthaus mit Vermögenseinzug und fünf Jahren Sühnemaßnahmen verurteilt. Weder seine in der Revision dargelegten Entlastungsargumente noch die benannten Entlastungszeugen fanden Berücksichtigung. Am 6. Juli 1952 wurde er entlassen.

Helmut Wappler aus Grünhain wurde in dem Auszug vom 12. März 1946 vorgeworfen, er habe als Büroleiter und Abwehrbeauftragter eines Grünhainer Stanz- und Emailierwerkes geheime Zeichnungen verwahrt, und er „ermittelte [...] Kommunisten und ebenfalls Leute, welche den Hitlerbefehl nicht ausführten. Für die geringsten Disziplinarvergehen im Werke schickte er die Leute in die Gestapo.“ Auch ihm wurden die Gesamtaufgaben der Abwehrbeauftragten, speziell die der Sicherung eines Betriebes vor Sabotageakten, angelastet. Seine Aussagen und der Revisionsantrag blieben unbeachtet. In der Anklageschrift ist lediglich erwähnt, daß Wappler bestreitet, „die angeführten Personen der Gestapo übergeben zu haben“.⁶⁸ Weder konkrete Vorfälle noch Namen von Opfern werden genannt, sondern nur der Wortlaut des Auszugs vom 12. März 1946 übernommen. Im Urteil wurde ihm strafverschärfend angerechnet, daß er einer Arbeiterfamilie entstammte, aber trotzdem 1940 der NSDAP beitrug und die Aufgabe als Abwehrbeauftragter übernahm. „Für solch verräterisches Verhalten kann dem Angeklagten keinerlei Milde zugebilligt werden.“⁶⁹ Er wurde gemäß KRd 38 als Verbrecher zu einer Zuchthausstrafe von zwanzig Jahren, zehn Jahren Sühnemaßnahmen und Vermögenseinzug verurteilt. 1954 wurde er entlassen. Der SED-Stadtrat Gruß in Grünhain bat am 26. April 1950 die Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei um Auskunft über Helmut Wappler. Er stellte ihm eine gutes Zeugnis aus und gab zu bedenken, daß ihm eventuell „etwas zur Last gelegt worden ist, was vielleicht nicht den Tatsachen entspricht“.⁷⁰

In allen bisher eingesehenen Waldheim-Akten von im Landkreis Verurteilten war die Frage nach einer persönlichen Schuld der Angeklagten nicht Gegenstand der Untersuchungen. Revisionsanträge der Angeklagten wurden mit fragwürdigen Begründungen stets zurückgewiesen. Die Revision der Staatsanwaltschaft hatte in einem Fall die Erhöhung des Urteils von acht auf achtzehn Jahre zur Folge.⁷¹ Selbst bei dem zum Tode Verurteilten 29jährigen Helmut U. wurden die offenbar zu Recht bestehenden Anklagepunkte⁷² nicht überprüft, sondern die Vorwürfe mit Gemeinplätzen verschärft. Die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Sachsen verwarf den Revisionsantrag des Verteidigers als unbegründet. Das Todesurteil wurde am 2. November 1950 vollstreckt.⁷³

Die Waldheimer Urteile haben den gleichen Tenor. Der Verurteilte habe während der NS-Zeit aufgrund der Funktion, die er bekleidete „durch Wort und Tat wesentlich zur Stärkung der nazistischen Gewaltherrschaft beigetragen“ oder der „nationalsozialistischen Gewaltherrschaft außerordentliche politische, wirtschaftliche und propagandistische oder sonstige Unterstützung gewährt“.

67 Ebd., p. 5 f.

68 DO 1/3089, p. 5.

69 Ebd., p. 9.

70 Ebd., p. 47.

71 DO 1/2596, p. 13 ff.

72 BA Berlin, DO 1/2940; U. war als Wachmann im KZ Buchenwald und Sachsenhausen eingesetzt, wo er zwei vom Außendienst flüchtende Häftlinge erschossen haben soll; auf Urteil und Gründe hier näher einzugehen, würde den Rahmen der Arbeit sprengen. Auf seinen Antrag wurde ihm ein Verteidiger gestellt.

73 Ebd.

Die Waldheimer Urteile wurden im Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG v. 04.11.1992) als mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar erklärt.

Nach 1950 allerdings waren sie in Teilen Richtschnur für die in der DDR geführten politischen Prozesse. Das belegen Beispiele im Landkreis Schwarzenberg aus den Jahren 1950 bis 1952, wie die Urteile wegen Boykotthetze gemäß Artikel 6 der Verfassung der DDR gegen Siegfried H. aus Aue, der über die Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit (KgU) in West-Berlin seinen 1945 festgenommenen und seitdem verschollenen Vater suchte (1 ½ Jahre Haft); gegen Regine Harnisch aus Aue, deren Ehemann in die Westzonen geflüchtet war (zwei Jahre Haft); gegen Karl Max Hänel aus Johannegeorgenstadt, der, verzweifelt über die Verhaftung seines 1945 unter „Werwolfverdacht“ festgenommenen Sohnes, sich allgemein kritisch äußerte (sieben Jahre Haft) oder gegen Herbert Bolze aus Raschau, der einen Brief an den Begründer der CDU in der SBZ und der Exil-CDU, Bundesminister Jakob Kaiser, schrieb (zwölf Jahre Haft).⁷⁴

Zusammenfassend ist zu konstatieren, daß der Anteil der wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen Verurteilten unter den im Landkreis 1945 bis 1950 inhaftierten Personen mit nur elf Prozent gering ist. Die größte Gruppe der Inhaftierten war die der Nichtverurteilten, meist lokale Vertreter des NS-Regimes. Deren willkürliche Festnahme, die absolute Geheimhaltung und Desinformation über ihren Verbleib einerseits, während parallel dazu Personen derselben Belastungsebene als nominelle NSDAP-Mitglieder in die Gesellschaft integriert wurden, war in bezug auf eine Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit kontraproduktiv. Die Praktiken der SMT als auch die der deutschen Gerichte widersprachen rechtsstaatlichen Grundsätzen. Ab etwa 1947 stieg die Zahl der Urteile gegen Kritiker der sozialistischen Ordnung drastisch an. Für die SED-Führung hatte der Aufbau des Sozialismus an der Seite der Sowjetunion Vorrang vor einer umfassenden Auseinandersetzung mit dem NS-Regime. In der Öffentlichkeit propagierte die SED jedoch die konsequente Abrechnung mit dem Nationalsozialismus und stilisierte diese Haltung gleichsam zum Markenzeichen der DDR. Um die Verfolgung von nicht belasteten Kritikern des Sozialismus zu rechtfertigen, wurden diese mitunter mit NS-Belasteten gleichgesetzt; so waren bei den Wahlen zum 3. Deutschen Volkskongreß 1949 vom Wahlrecht ausgeschlossen, „diejenigen, die als Naziaktivisten oder Kriegsverbrecher wegen Sabotage des antifaschistisch-demokratischen Aufbaus oder wegen feindseligen Verhaltens gegenüber der Besatzungsmacht interniert und auf Grund eines Gnadenaktes der SMAD auf freien Fuß gesetzt wurden.“⁷⁵ Schlußfolgernd ist festzustellen: Die in der DDR vertretene und bis heute verbreitete These, daß nach dem Krieg im Landkreis Schwarzenberg ausschließlich NS-Täter inhaftiert wurden und damit eine gerechte Abrechnung mit dem nationalsozialistischen System erfolgte, ist nicht haltbar.

74 BStU: „W“ ASt 343/52, Handakte; „W“ AU 152/53, Strafakte; KMSt ASt I 97/51, Strafsache; KMSt ASt 5/53, Strafakte.

75 KA Erz, Lichtenau/4: 2. Anweisung zur Vorbereitung der Delegiertenwahl zum 3. Deutschen Volkskongreß vom Landesvolksausschuß Sachsen für Einheit Deutschlands und gerechten Frieden vom 27. April 1949, S. 4.